

Notbremse des Bundes tritt in der Stadt Halle (Saale)

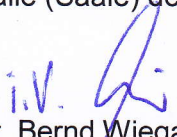
am 24. April 2021 in Kraft

Bekanntmachung der Sieben-Tage-Inzidenz nach § 28b Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz

1. Die Stadt Halle (Saale) macht gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) bekannt, dass nach der Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> im Gebiet der Stadt Halle (Saale) an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 überschritten hat. Daher gelten für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) gemäß § 77 Absatz 6 IfSG ab dem 24. April 2021 die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-10 IfSG angeordneten Maßnahmen.
2. Die Stadt Halle (Saale) macht ferner gemäß § 28b Absatz 3 Sätze 7 und 9 IfSG in Verbindung mit § 28b Absatz 1 Satz 3 IfSG bekannt, dass nach der Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> im Gebiet der Stadt Halle (Saale) an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 165 überschritten hat. Daher ist im Gebiet der Stadt Halle (Saale) gemäß § 77 Absatz 6 IfSG ab dem 24. April 2021 die Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen untersagt. Für Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 (= Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte) und Nr. 2 (= die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege) IfSG gilt die Untersagung entsprechend.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung ausgenommen werden.

Halle (Saale) den 23. April 2021


i.V.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

